

Abfindung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bei Ausscheiden

Oftmals ist es gewünscht, oder aus wirtschaftlichen Überlegungen sogar erforderlich, dass die Pensionszusage an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen abgefunden wird. Bei einem Verkauf des Unternehmens kann es von Käuferseite gefordert werden, dass die Versorgungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer und Verkäufer nicht mit übernommen wird. Dann stellt sich die Frage, in wie weit eine Abfindung steuerlich anerkannt wird und welcher Abfindungsbetrag beim vorzeitigen Ausscheiden gezahlt werden muss.

Zeitpunkt der Abfindungsvereinbarung

Idealerweise enthält die Pensionszusage eine Abfindungsregelung, die als einen der Gründe für eine Abfindung den Verkauf des Unternehmens oder das vorzeitige Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufführt und weitere eindeutige Regelungen zur Berechnungsweise des Abfindungsbetrags enthält. Eine Abfindungsvereinbarung kann auch erst anlässlich des vorzeitigen Ausscheidens des Gesellschafter-Geschäftsführers vor dem tatsächlichen Austritt aus dem Unternehmen geschlossen werden – damit dürfte eine im Voraus geschlossene Vereinbarung vorliegen. Sowohl die Abfindungsregelung in der Pensionszusage als auch eine Abfindungsvereinbarung sollten die Bedingungen des BMF-Schreibens vom 06.04.2005 für eine bilanzsteuerliche Berücksichtigung erfüllen.

Abfindungsregelung und Unverfallbarkeit

In der Abfindungsregelung wird i.A. Bezug genommen auf die sog. Unverfallbarkeitsregelung der Pensionszusage. Die Unverfallbarkeitsregelung der Pensionszusage bestimmt die Unverfallbarkeit der erdienten Versorgungsanswartschaften dem Grunde und der Höhe nach – auf die gesetzliche Regelung nach dem Betriebsrentengesetz kann nicht zurückgegriffen werden, da dieses auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht anwendbar ist. Gleichwohl ist ein expliziter Verweis auf § 2 BetrAVG und die Festlegung seiner teilweisen Anwendung auf die vorliegende Pensionszusage natürlich möglich.

Enthält die Pensionszusage keine Regelung für eine Abfindung bei einem vorzeitigen Dienstaustritt, so sind die unverfallbaren Answartschaften nach der Unverfallbarkeitsregelung der Pensionszusage zu ermitteln und dann Überlegungen zur Höhe der Abfindung anzustellen. Die gefundene Berechnungsweise sollte dann in die Abfindungsvereinbarung aufgenommen werden.

Verfallbare Ansprüche

Hat der Gesellschafter-Geschäftsführer die Bedingungen für eine Unverfallbarkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens dem Grunde nach nicht erfüllt – in alten Pensionszusagen findet man häufig noch eine geforderte Zusagedauer von 10 Jahren etc. – so bestehen keine Answartschaften zum Ausscheidungszeitpunkt. Die Pensionszusage würde somit verfallen. In diesem Fall würde eine Abfindung der Answartschaft zwangsweise zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen, da man bei einem fremden Geschäftsführer auch keine Abfindung zahlen würde, da kein vertraglicher Anspruch besteht.

Höhe der unverfallbaren Answartschaft

Im Folgenden setzen wir voraus, dass tatsächlich eine unverfallbare Answartschaft besteht und deren Höhe zu bestimmen ist.

In der Vergangenheit wurden Pensionszusagen häufig nach steuerlichen Vorgaben entworfen, sodass die Regelung zur Höhe der unverfallbaren Answartschaften eine zeitrationale Bemessung der erdienten Answartschaften vorsieht. Vorwiegend in älteren Pensionszusagen bezieht sich die zeitliche Quotierung auf den Zeitraum vom Diensteintritt bis zum Ausscheiden, wohingegen in neueren Pensionszusagen bei der Bemessung der unverfallbaren Answartschaften auf die Dienstzeit ab dem Zusagedatum abgestellt wird. Eine derart gestaltete Unverfallbarkeitsregelung ist eine Konsequenz des für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer geltenden Nachzahlungsverbot und entfaltet nicht nur in steuerlicher, sondern auch in vertraglicher Hinsicht Wirksamkeit.

Unter steuerlichen Aspekten sollte in jedem Fall die Höhe der unverfallbaren Anwartschaften mit einer auf das Zusagedatum bezogenen Quotierung ermittelt werden. Jede diesen Betrag übersteigende Anwartschaft wird dem BMF-Schreiben vom 09.12.2002 folgend als vGA zu qualifizieren sein.

Wird die unverfallbare Anwartschaft nach der vertraglichen Regelung in der Pensionszusage berechnet und ist diese höher als die oben beschriebene steuerlich maximal zulässige Anwartschaft, so kann grundsätzlich auch diese Anwartschaft abgefunden werden – mit der Folge einer teilweisen vGA für den den steuerlichen Maximalbetrag übersteigenden Teil.

Bemessung der Höhe der Abfindung

Die anzuwendende Berechnungsweise und der zu verwendende Zinsfuß können der Abfindungsregelung der Pensionszusage entnommen werden. Hierin und auch in einer separaten Abfindungsvereinbarung sollte festgehalten werden, dass die Abfindung mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Barwert der unverfallbaren Anwartschaften unter Anwendung eines zu benennenden Zinsfußes erfolgt.

Bisher wurde in der Praxis i.d.R. der steuerliche Zins von 6% angewandt und von den Finanzbehörden akzeptiert. Die Finanzverwaltung verweist in ihrem Schreiben vom 06.04.2005 auch explizit auf den Barwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG.

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist mittlerweile daneben auch der nach § 253 Abs. 2 HGB ergebende Marktzins als objektiv definierter Zinssatz für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen eingeführt worden. Dieser niedrigere Marktzins führt i.d.R. zu höheren Abfindungsbeträgen.

Dieser Zinssatz sollte zukünftig auch anwendbar sein, denn sowohl im Versorgungsausgleich als auch bei der Übertragung von Arbeitnehmer-Pensionszusagen ist die Berechnung von Ausgleichs- und Übertragungswerten nach handelsbilanziellen Gesichtspunkten inzwischen anerkannt.

Ebenso ist die Einbeziehung eines Rententrends zu berücksichtigen, wenn zukünftige Rentenanpassungen durch das Unternehmen hinreichend wahrscheinlich sind. Enthält eine bestehende Abfindungsregelung jedoch die Einschränkung, dass für die Berechnung des Barwertes steuerliche Verfahren maßgeblich sind, bzw. die Nennung des für die steuerliche Rückstellungsbildung maßgeblichen Zinses von 6%, so ist diese zumindest steuerlich bindend. Für die Anwendung des Marktzinses fehlt es dann an einer im Voraus getroffenen Vereinbarung, mit der Folge, dass der Teil der Abfindung, der den steuerlichen Barwert übersteigt, als vGA angesehen werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de